Haftpflichtrisiken von Private-Equity-Häusern

Die Frage nach dem «Ob» einer Berufshaftpflichtversicherung wird sich für viele Fondsleitungen von Private Equity ab 2013 nicht mehr stellen. Dafür sorgen die neue EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Anlagefonds sowie die Revision des Schweizer Kollektivanlagengesetzes.

Von Gregory Walker

Geschäftsführer Walker Risk Solution AG

Private-Equity- und Venture-Capitalhäuser sind anfällig für Rechtsstreitigkeiten, die kostspielig abzuwehren und oft noch teurer zu begleichen sind. Rechtsansprüche können gerechtfertigt oder auch völlig haltlos sein. Anwälte der Kläger agieren oft unverfroren.

Investoren erwarten, dass die Fondsleitung die kollektive Anlage gemäss Reglement und Statuten verwaltet. Dem Fondsleiter sind Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten auferlegt. Während Schadenersatzforderungen allein aufgrund anlagetechnischen Unvermögens hierzulande nur schwer durchzusetzen sind, sind Klagen dann erfolgversprechend, wenn eine Verletzung der genannten Pflichten oder ein Interessenkonflikt zum Nachteil der Investoren oder der investierten Gesellschaften vorliegt.

Die Abwehrkosten für haftpflichtund aktienrechtliche Ansprüche an den Fondsleiter gehen – ausser bei Grobfahrlässigkeit – oft zu Lasten des Fonds und reduzieren das Anlageergebnis. In zahlreichen Fällen fordern institutionelle Investoren daher den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Selbst-Regulierung adieu?

Die europäische Richtlinie über die Verwalter alternativer Anlagefonds nimmt nun ein offenbar bekundetes Bedürfnis der Investoren auf. Die sogenannte AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Funds Manager Directive) beinhaltet eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für alle in der EU domizilierten Manager von Investmentfonds, die nicht unter die Ucits-Richtlinie fallen. So sollen diese künftig über Eigenmittel verfügen, die sowohl dem Umfang der verwalteten Vermögen als auch ihrem eigenen Risikoprofil entsprechen. Statt die Risiken mit zusätzlichen Eigenmitteln zu unterlegen, kann die Fondsleitung eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die derzeit im Parlament diskutierte Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dürfte in diesem Punkt der AIFM-Richtlinie folgen und für Schweizer Fondsverwalter eine Berufshaftpflichtversicherung fordern.

Selbstverständlich darf sich eine Fondsleitung nicht nur an den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Normen orientieren. Über die Berufshaftpflicht hinaus wird ein Fondsmanager auch die Gefahr eines Vermögensverlusts durch Betrug und Veruntreuung berücksichtigen. Sodann gibt es investitionsseitige Gefahren wie Kredit- und politische Risiken bei Investitionen im Ausland oder den Verlust von Schlüsselpersonen in investierten Unternehmen. Es liegt in der Natur dieser Gefahren, dass sie selten sind. Sollte dennoch ein solcher Fall auftreten, so sind die Auswirkungen oft einschneidend und beeinträchtigen den Fondsleiter in seiner Fähigkeit, die Investitionen zu schützen, berechtigte Ansprüche von Investoren zu begleichen und unberechtigte erfolgreich abzuwehren.

Betriebswirtschaftlich geht es darum, wie eine Fondsleitung den risikobasierten Kapitaleinsatz mittels Versicherung optimieren kann. Die European Venture Capital Association (EVCA) empfiehlt daher in ihrem «Handbook 2011», dass Fondsleiter ihren Versicherungsbedarf regelmässig mit dem Risikoprofil und der Risikotragfähigkeit abstimmen, um damit sich selbst, den Fonds und nicht zuletzt auch die Investoren vor Vermögensverlusten besser zu schützen.

Wie viel ist genug?

Die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme bemisst sich an der Höhe des verwalteten Vermögens, der Art und Zusammensetzung der Investoren, dem Anlageschwerpunkt, der Fähigkeit eigene Risikorückstellungen vorzunehmen und der Erfahrung der Fondsleiter. Als Richtwert für mittlere Fondshäuser gilt, dass die Höhe der Versicherungssumme zwischen 2 und 4% der verwalteten Vermögen betragen sollte. *Notabene:* Das Versicherungsangebot für Private-Equity-Häuser ist zwar ausreichend. Hinsichtlich Kosten und Deckung gibt es jedoch grosse Unterschiede.

Handlungsbedarf

Je nach Ausgangssituation des Private-Equity-Hauses besteht folgender Handlungsbedarf für das Risiko- und Versicherungsmanagement:

- Dokumentieren der Haftpflichtrisiken sowie der historischen Verlustdaten als Teil des operationellen Risikomanagements.
- Sicherstellen, dass die bestehenden Policen die operativen und haftpflichtrechtlichen Risiken sowie die geografische und rechtliche Struktur des Private-Equity-Hauses adäquat abdecken.
- 3. Überprüfen, inwiefern der risikobasierte Kapitaleinsatz mittels Risikotransfer und Versicherung strategisch optimiert werden kann.
- 4. Überprüfen, wie die Versicherungskosten auf einzelne Kostenträger der Private-Equity-Struktur umzulegen sind, um Kostentransparenz zu erhalten.
- 5. Bei der Erneuerung der Versicherungsverträge: Sicherstellen, dass die Berufshaftpflichtpolice die regulatorischen Anforderungen erfüllt und diese bei der Berechnung der Eigenmittel berücksichtigt werden kann.

Last but not least ist bei den Partnern und Führungsorganen das Risikobewusstsein aufzubauen. Vor allem muss der Zusammenhang, wie die Schadloshaltungs- resp. die Entschädigungsvereinbarung im Fondsleitungsvertrag mit der Haftpflichtpolice zusammenwirkt, erkannt sein.

gregory.walker@risksolution.ch www.risksolution.ch

40 4/2012 Private